

Abteilung Recht & Internationales

E: 4.6.2013  
A: IGE / VR  
K: S\_GL; WR; afe

Einschreiben  
SUISA  
Frau Irène Philipp Zibold  
Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich

Bern, 3. Juni 2013

Direktwahl +41 31 377 72 08  
Ihr Zeichen

Unser Zeichen 433.4/vwd  
Ihre Nachricht vom 18. Februar 2013

## **Verteilung der Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif 12 Verteilung der Einnahmen auf Musiknutzungen von Tambourengruppen**

Sehr geehrte Frau Philipp Zibold

Wir beziehen uns auf Ihre Gesuche vom 18. Februar 2013 in obgenannten Angelegenheiten. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

### **1. Formelles**

#### **1.1 Antragsstellung**

Mit Schreiben vom 18. Februar 2013 unterbreitete die SUISA der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung.

#### **1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe**

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2012 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 19. Dezember 2012 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement angenommen hat.

Die Beschlüsse sind somit formell zustande gekommen.

### **2. Materielles**

Bei der Genehmigung eines Verteilungsreglements prüft die Aufsichtsbehörde dessen Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen, insbesondere dem Erfordernis fester Regeln, dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 45 Abs. 2 URG), der ertragsbezogenen Verteilung (Art. 49 Abs. 1 und 2 URG) und dem Gebot einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG). Sie hat bei ihrer Prüfung Rücksicht auf die Privatautonomie der Verwertungsgesellschaften zu nehmen (vgl. RKGE vom 20. November 1997, in: sic! 1998, 182 ff.).

## 2.1 Neue Ziffer 5.5.11

Die dem Verteilungsreglement neu hinzuzufügende Ziffer sieht vor, dass Vergütungen für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR der Fernsehentschädigung in Ziffer 5.5.1 zugeschlagen werden. Die Änderung ist zu genehmigen.

## 2.2 Ergänzung der Ziffer 5.1 (Deckung der Kosten)

Ziff. 5.1 sieht vor, dass der Vorstand auch bezüglich Einnahmen aus dem GT 12 jährlich einen Prozentsatz für den Kostenabzug festlegen kann. Diese Lösung entspricht derjenigen anderer Gemeinsamer Tarife. Die Änderung ist zu genehmigen.

## 2.3 Ergänzung der Ziffer 5.2 (Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen)

Die Ergänzung hat zur Folge, dass ein Anteil der im GT 12 eingenommenen Entschädigungen der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA (7,5%) und der SUISA-Stiftung für Musik (2,5%) zugewiesen werden. Die Änderung ist zu genehmigen.

## 2.4 Ziff. 4.1 (Anzahl der Verteilungsklassen)

Tambourengruppen werden anstatt in Klasse 6 neu in Klasse 7 eingeteilt, weil sie ein von Blasmusiken unterschiedliches Repertoire aufführen und gemäss Ansicht der SUISA und der Tambourengruppen als Instrumentalvereinigungen einzustufen sind. Die Änderung ist zu genehmigen.

## 2.5 Ziff. 5.4 (Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife)

Die Zuweisung der Einnahmen von Tambourengruppen an die Verteilungsklasse 6 wird gestrichen. Weil Tambourengruppen in Ziff. 4.1 neu als Instrumentalvereinigungen bezeichnet werden, fliessen diese Einnahmen neu in die Verteilungsklasse 7. Diese Änderung ist zu genehmigen.

## 3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 54 Zeiteinheiten aufgewendet.



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle  
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale  
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern  
T +41 31 377 77 77  
F +41 31 377 77 78  
info@ipi.ch | www.ige.ch

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

**verfügt:**

1. Die Änderungen der Ziffern 4.1, 5.1, 5.2 und 5.4 sowie die neue Ziffer 5.5.11 des Verteilungsreglements der SUISA werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 810.00 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Dominik von Werdt

Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

*Beilagen:*

- *Einzahlungsschein*
- *Tabelle Verwaltungsaufwand*